



## ENTSCHEID

Frauenfeld,

19. Januar 2005

Entscheid Nr. 3

Allkom Nr. 273/2004

**Politische Gemeinde Krادolf-Schönenberg**  
**Diverse Zonenplanänderungen**  
**Diverse Baulinienpläne**

1. Mit Schreiben vom 30. November 2004 ersucht der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Krادolf-Schönenberg um Genehmigung der folgenden Vorlagen:

- Zonenplanänderung und Baulinienplan Quellenstrasse
- Zonenplanänderung Bitzibach, Baulinienplan Bitzibach „Zentrum“
- Zonenplanänderung und Baulinienplan Teigi
- Zonenplanänderung und Baulinienplan Schwimmbadstrasse
- Zonenplanänderung und Baulinienplan Buchzelg
- Zonenplanänderung und Baulinienplan Ebnet
- Zonenplanänderung Mühle, Schönenberg
- Zonenplanänderung Riegelweg / Kanal
- Baulinienplan Heldswilerstrasse
- Baulinienplan Schiffacker

Abgerundet werden diese Unterlagen durch zwei Planungsberichte. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass die Verfahren in formeller Hinsicht ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Gegen die Zonenplanänderungen und die Baulinienpläne wurden beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse erhoben.

2. Gemäss Planungsbericht habe der Gemeinderat im Rahmen der Waldfeststellung die Abgrenzung zwischen Bauzone und Wald beziehungsweise Ufergehölz festgelegt. Durch die im Nachgang an diese Waldfeststellung erlassenen Zonenplanänderungen würden die Zonengrenzen entlang des Waldes

bereinigt und durch die Baulinienpläne die Überbaubarkeit der betroffenen Parzellen und damit eine haushälterische Nutzung des Bodens sichergestellt. Darüber hinaus werden durch Baulinien insbesondere Räume eingedolter oder verbauter Bäche gesichert, Bauten und Anlagen innerhalb des ordentlichen Gewässer- und Waldabstandes nach §§ 63 und 64 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) gesichert und die durch das Hochwasserschutzprojekt resultierenden Überbaumöglichkeiten gewährleistet. Schliesslich werde der rechtskräftige Baulinienplan Schiffacker (RRB Nr. 884 vom 18. Mai 1982, geändert mit RRB Nr. 1467 vom 20. Dezember 1994) durch den gleichnamigen Baulinienplan ersetzt. Weitere zum Verständnis der Vorlagen notwendige Details vermittelt der informative Planungsbericht.

Gemäss Stellungnahme des Forstamtes vom 17. Dezember 2004 seien mit der durchgeführten Waldfeststellung die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um den dynamischen Waldbegriff für das gesamte Baugebiet aufheben zu können. Künftig würden in die Bauzonen einwachsene Bestockungen nicht mehr als Wald im Rechtssinn zählen. Sie würden demzufolge auch nicht der Waldgesetzgebung unterstehen und könnten bei Bedarf jederzeit wieder entfernt werden, ohne dass forstrechtlich eine Rodungsbewilligung notwendig sei.

Anlässlich der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine grundlegenden Vorbehalte angebracht; die in Ziffer 1 erwähnten Zonenplanänderungen und Baulinienpläne sind im Sinne von § 33 PBG rechtmässig. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht nichts im Wege.

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Gemeinderat Kradolf-Schönenberg am 2. März 2004 beschlossenen Zonenplanänderungen Quellenstrasse, Bitzibach, Teigi, Mühle, Riegelweg / Kanal und Buchzelg, die vom Gemeinderat Kradolf-Schönenberg am

30. März 2004 beschlossene Zonenplanänderung Schwimmbadstrasse und die vom Gemeinderat Kradolf-Schönenberg am 2. März 2004 / 28. September 2004 beschlossene Zonenplanänderung Ebnet werden genehmigt.

2. Die vom Gemeinderat Kradolf-Schönenberg am 2. März 2004 beschlossenen Baulinienpläne Quellenstrasse, Teigi und Buchzelg, die vom Gemeinderat Kradolf-Schönenberg am 30. März 2004 beschlossenen Baulinienpläne Bitzibach „Zentrum“, Schwimmbadstrasse und Heldswilerstrasse und der vom Gemeinderat Kradolf-Schönenberg am 2. März 2004 / 28. September 2004 beschlossene Baulinienplan Ebnet werden genehmigt.
3. Der vom Gemeinderat Kradolf-Schönenberg am 30. März 2004 / 17. August 2004 beschlossene Baulinienplan Schiffacker sowie die Ausserkraftsetzung des Baulinienplans Schiffacker (RRB Nr. 884 vom 18. Mai 1982, geändert mit RRB Nr. 1467 vom 20. Dezember 1994) wird genehmigt.
4. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Kradolf-Schönenberg, 9215 Schönenberg unter Beilage von drei Zonenplanänderungen Quellenstrasse, Bitzibach, Teigi, Schwimmbadstrasse, Buchzelg, Ebnet, Mühle und Riegelweg / Kanal, vier Baulinienplänen Quellenstrasse, Bitzibach „Zentrum“, Teigi, Schwimmbadstrasse, Buchzelg, Ebnet, Heldswilerstrasse und Schiffacker, je mit Genehmigungsvermerk sowie den Einverständniserklärungen der Eigentümer zu den Änderungen der Baulinienpläne Ebnet und Schiffacker (chargé)
  - Amt für Umwelt
  - Forstamt
  - Tiefbauamt
  - Amt für Raumplanung, unter Beilage zwei Zonenplanänderungen Quellenstrasse, Bitzibach, Teigi, Schwimmbadstrasse, Buchzelg, Ebnet, Mühle und Riegelweg / Kanal, einem Baulinienplan Quellenstrasse, Bitzibach „Zentrum“,

Teigi, Schwimmbadstrasse, Buchzelg, Ebnet, Heldswilerstrasse und Schiff-  
acker, je mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 19. Jan. 2005